

Aufhebung der rechtsfähigen „Johann Menrad-Stiftung“ und der nichtrechtsfähigen „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11151

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung der Stiftungen• Grund für die Aufhebungen• Einbringung des verbleibenden Vermögens in die „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“, die „Manfred Schatz-Stiftung“ und die „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“• Genehmigung der Regierung von Oberbayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der Aufhebung der rechtsfähigen „Johann Menrad-Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen je zur Hälfte in die nichtrechtsfähige „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“ und die nichtrechtsfähige „Manfred Schatz-Stiftung“ wird zugestimmt.• Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen in die nichtrechtsfähige „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“ wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung einer nichtrechtsfähigen Stiftung• Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung
Ortsangabe	-/-

Aufhebung der rechtsfähigen „Johann Menrad-Stiftung“ und der nichtrechtsfähigen „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11151

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die rechtsfähige „Johann Menrad-Stiftung“ und die nichtrechtsfähige „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ können aufgrund geringen Grundstockvermögens und der damit verbundenen niedrigen Erträge sowie der speziellen Satzungszwecke diese seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftungen sollen daher aufgelöst, die Stiftungszwecke aufgehoben werden.

Die verbleibenden Stiftungsvermögen sollen der jeweils nichtrechtsfähigen „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“, der „Manfred Schatz-Stiftung“ und der „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“ zugeführt werden.

1 Die aufzuhebenden Stiftungen

1.1 Die rechtsfähige „Johann Menrad-Stiftung“

Mit Testament vom 01.05.1920 setzte der Stifter Johann Menrad die Stadt München zur Alleinerbin ein, verbunden mit der Auflage, eine wohltätige Stiftung zu errichten. Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 15.12.1924 und 28.05.1925 wurde daraufhin die rechtsfähige „Johann Menrad-Stiftung“ errichtet. Der Stiftungszweck, den der Stifter im Testament bestimmte, wurde im Laufe der Zeit bereits angepasst, sodass die Satzung nunmehr Beihilfen an „alte und behinderte Personen, die mindestens zwei Jahre in München wohnen“, vorsieht (s. Anlage 1).

1.2 Die nichtrechtsfähige „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“

In ihrem Testament vom 18.09.1959 bedachte die Stifterin Margarete Lehrenkrauß die „Armen, Gebrechlichen, Kriegsversehrten der Stadt München“.

Die Stadt München und das Nachlassgericht sahen hier einen Fall des § 2072 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sodass das Vermögen der Landeshauptstadt München (LHM) als zuständigem örtlichem Sozialhilfeträger zugewendet wurde.

Diese errichtete in Erfüllung der angeordneten Auflage mit Stadtratsbeschluss vom 15.12.1966 die nichtrechtsfähige „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“. In der Satzung wurde als Stiftungszweck die „Gewährung an Geldzuwendungen an arme, kranke und kriegsversehrte Personen in München, die seit mindestens einem Jahr in München wohnen und die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen“ festgelegt (s. Anlage 2).

2 Grund für die Auflösung

Bei beiden Stiftungen gestaltet sich die Situation so, dass ihre weitere Verwaltung aufgrund eines relativ kleinen Grundstockvermögens und damit verbunden niedriger Erträge sowie geringer Ausgaben für den Stiftungszweck nicht mehr als wirtschaftlich angesehen werden kann. Im Einzelnen:

Die „Johann Menrad-Stiftung“ verfügt über ein Grundstockvermögen von 26.246,53 € und eine freie Rücklage von 11.645,59 €, die „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ über ein Grundstockvermögen von 29.778,07 € und eine freie Rücklage von 15.236,21 €.

Gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 BGB kann eine rechtsfähige Stiftung aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

Eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung ist bei der „Johann Menrad-Stiftung“ nicht mehr gegeben. Die Zinserträge der letzten Jahre waren außerordentlich gering. Aufgrund des engen Satzungszwecks, der nur Beihilfen an Personen erlaubt, die alt sind und eine Behinderung haben, wurden zuletzt kaum noch Mittel für den Zweck ausgezahlt.

In analoger Anwendung des § 87 BGB kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Die „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ hat zuletzt aufgrund der geringen Erträge und des schwer erfüllbaren Satzungszwecks keine Beihilfen mehr ausgezahlt.

Die Stiftungen sollen daher aufgelöst werden.

3 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere eine Zweckänderung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen kommen hierbei infrage.

Als einzige sinnvolle Alternative zur Auflösung käme hier jeweils die Umwandlung in Verbrauchsstiftungen, verbunden mit Satzungsänderungen, in Betracht. Zwar würde dies formal das mildere Mittel zur Auflösung darstellen, es stünde hier jedoch der Aufwand, den eine solche Umwandlung und Satzungsänderung mit sich bringt, nicht im Verhältnis zum Nutzen. Die Höhe der Vermögen der beiden Stiftungen rechtfertigen eine solche Maßnahme nicht mehr.

Die Regierung von Oberbayern hat folglich auch ihr Einverständnis erteilt, die Stiftungen stattdessen direkt aufzulösen.

4 Einbringung der Restvermögen in die die jeweils nichtrechtsfähige „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“, die „Manfred Schatz-Stiftung“ und die „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“

4.1 „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“

Das Vermögen der rechtsfähigen „Johann Menrad-Stiftung“ soll zur Hälfte der nichtrechtsfähigen „Dr. Eduard und Doris-Reimer-Stiftung“ zugeführt werden.

Diese nichtrechtsfähige Stiftung gewährt laut ihrer Satzung Beihilfen an „alte, im Sinne des § 53 AO [Abgabenordnung] bedürftige Menschen“ in Notlagen. Damit deckt die Stiftung den ursprünglich bedachten Personenkreis zwar nicht vollständig ab. Jedoch trat bei der zunächst durchgeführten Prüfung einer Änderung des Satzungszwecks der „Johann Menrad-Stiftung“ die Erkenntnis zutage, dass der Stifter diesen in seinem Testament gar nicht so eng gefasst hatte, wie ihn die Satzung später vorsah. Daher wurde mit der Regierung von Oberbayern vereinbart, das Vermögen zwischen den Zwecken „alte Menschen“ und „Menschen mit Behinderungen“ aufzuteilen. Eine Übertragung eines Teils des Restvermögens in die „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“ ist daher gut vertretbar.

Die bedachte Stiftung gewährt jedes Jahr entsprechend ihres Satzungszwecks Beihilfen, ist also sehr aktiv in der Mittelverwendung. Die Mittel sollen als Verbrauchsvermögen für die direkte Verwendung für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen.

4.2 „Manfred Schatz-Stiftung“

Die zweite Hälfte des Vermögens der „Johann Menrad-Stiftung“ soll der nichtrechtsfähigen „Manfred Schatz-Stiftung“ zugeführt werden.

Diese Stiftung ist laut Satzung auf die „Förderung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere spastisch Gelähmten in München“, ausgerichtet. Sie vergibt für diese Zwecke Beihilfen und Zuschüsse. Mit der zweiten Hälfte des Vermögens, welches als Verbrauchsvermögen zufließen soll, kann dieser vom Stifter bedachte Personenkreis nachhaltig unterstützt werden.

4.3 „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“

Das Vermögen der „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ soll der nichtrechtsfähigen „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“ zugeführt werden.

Diese erfüllt laut Satzung ihren Zweck durch die „Unterstützung hilfsbedürftiger Personen“, insbesondere werden Geldbeihilfen an Bedürftige allgemein, kranke und alte Personen unabhängig von ihrer Konfession ausgegeben. Damit deckt sich die Gruppe des geförderten Personenkreises mit dem der „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ bzgl. der Förderung alter und kranker Personen. Kriegsversehrte spielen heute in der Realität der Mittelverwendung kaum mehr

eine Rolle. Diese Personen könnten im Bedarfsfall auch aus einer Vielzahl von Stiftungen mit allgemeinem Zweck Stiftungsmittel erhalten, sodass durch den Wegfall dieses konkreten Zwecks keine Lücke entsteht.

Auch hier sollen die Mittel als Verbrauchsvermögen für die direkte Verwendung für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen.

5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Für die Aufhebung der Stiftungen ist gemäß § 87 Abs. 3 BGB i. V. m. Art. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) bzw. Art. 85 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Rechts- bzw. Stiftungsaufsicht erforderlich.

Sie wurde mit E-Mail vom 17.08.2023 bereits in Aussicht gestellt. Auch mit der Einbringung der Restvermögen in die genannten Stiftungen besteht von Seiten der Regierung Einverständnis.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Aufhebung der rechtsfähigen „Johann Menrad-Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen je zur Hälfte in die nichtrechtsfähige „Dr. Eduard und Doris Reimer-Stiftung“ und die nichtrechtsfähige „Manfred Schatz-Stiftung“ wird zugestimmt.
2. Der Aufhebung der nichtrechtsfähigen „Margarete Lehrenkrauß-Stiftung“ und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen in die nichtrechtsfähige „Gottfried und Lina Fischer-Stiftung“ wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Migrationsbeirat
z. K.

Am